

**Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Calw / Oberreichenbach
Wirksamkeit der Änderung Nr. 21 des Flächennutzungsplanes
für den Bereich Calw-Stammheim „Stammheimer Feld III“**

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat die vom gemeinsamen Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Calw / Oberreichenbach am 16.11.2017 in öffentlicher Sitzung beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes in Calw-Stammheim „Stammheimer Feld III“ der Verwaltungsgemeinschaft Calw / Oberreichenbach aufgrund von § 6 Baugesetzbuch (BauGB) am 20.06.2018 genehmigt. Für den räumlichen Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes ist der Lageplan in der Fassung vom 26.10.2017 maßgebend.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes kann einschließlich seiner Begründung (mit Umweltbericht) sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, beim Bürgerbüro Bauen, Salzgasse 8 - 10, Zimmer Nr. 004 im Gebäude der Technischen Verwaltung sowie beim Bürgermeisteramt Oberreichenbach, Schulstr. 3, 75394 Oberreichenbach während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Außerhalb dieses Zeitraums können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Telefon 07051 167-432 –Calw- und 07051 9699-0 –Oberreichenbach-). Jedermann kann die Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie ein Mangel im Abwägungsvorgang nach § 214 Abs. 3 BauGB sind nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Calw, den 26.06.2018
gez. Ralf Eggert, Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft